



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 1 Br- TTVL 1115-1/2014-8-9

Herr Brede

Tel. +49 170 711 01 74

Christoph.Brede@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

17. März 2026

Rundschreiben IV Nr. 14/2026

Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten aufgrund der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026

Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

Dieses Rundschreiben erhalten Sie als vorläufige Regelung gemäß § 84 Absatz 4 PersVG. Vom Abschluss der Beteiligung des Hauptpersonalrates werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Am 14. Februar 2026 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder eine Tarifeinigung erzielt. Im Vorgriff auf die noch zu vereinbarenden Änderungstarifverträge können die erhöhten Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens berechnet und ausgezahlt werden.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 14. Februar 2026 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Nach inzwischen abgelaufener Erklärungsfrist ist die Einigung im Rahmen der danach anstehenden Redaktion von den Tarifvertragsparteien in Änderungstarifverträge umzusetzen.

Ich habe keine Bedenken, im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge **unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung** die erhöhten Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens zu berechnen und auszuführen.

Die Änderungstarifverträge werde ich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen durch gesondertes Rundschreiben bekannt geben.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den **Entgeltgruppen 1 bis 15** mit Stand vom 1. Februar 2025 werden zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro** erhöht. Die für die Zeit vom 1. April 2026 bis zum 28. Februar 2027 maßgebenden Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L ergeben sich aus der **Anlagen 2 und 3**.

Die Tabellenentgelte für das **Pflegepersonal** und für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** mit Stand vom 1. Februar 2025 werden gleichermaßen zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro** erhöht. Die jeweils maßgebenden Tabellenentgelte der Anlagen C, D und G zum TV-L ergeben sich:

- für Pflegekräfte aus der **Anlage 4** (Anlage C zum TV-L),
- für Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst aus der **Anlage 5** (Anlage G zum TV-L).

2. Entgelte in individuellen Zwischen- oder Endstufen

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder werden ebenfalls zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro** erhöht.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrundeliegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

3. Bereitschaftsdienstentgelte (§ 8 Absatz 6, § 42 Nummer 6 und § 43 Nummer 5 TV-L)

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nummer 6 Ziffer 3 und von § 43 Nummer 5 Ziffer 2 TV-L - ausgewiesen in Anlage E zum TV-L - sind nicht dynamisch. Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 enthält keine Vereinbarung zur Anhebung dieser Beträge. Die Beträge in der Anlage E zum TV-L bleiben unverändert.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten - mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 41 TV-L - gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit wird zum **1. Juli 2026** auf **200 Euro** monatlich angehoben. Der Stundensatz für nicht ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 TV-L erhöht sich auf **1,19 Euro** pro Stunde.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-L wird ab **dem 1. Juli 2026** auf **100 Euro** erhöht. Der Stundensatz für nicht ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 TV-L erhöht sich auf **0,60 Euro** pro Stunde.

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 TV-L in der Fassung des § 43 Nummer 5 Ziffer 3 TV-L für nichtärztliche Beschäftigte an Universitätskliniken und Krankenhäuser wird ab dem **1. Juli 2026** auf **250 Euro** monatlich angehoben. Der Stundensatz für nicht ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 TV-L in der Fassung des § 43 Nummer 5 Ziffer 3 TV-L erhöht sich auf **1,49 €** pro Stunde.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-L in der Fassung des § 43 Nummer 5 Ziffer 4 TV-L für nichtärztliche Beschäftigte an Universitätskliniken und Krankenhäuser wird ab dem **1. Juli 2026** auf **100 Euro** monatlich angehoben. Der Stundensatz für nicht ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 TV-L in der Fassung des § 43 Nummer 5 Ziffer 4 TV-L erhöht sich auf **0,60 Euro** pro Stunde.

Die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit bzw. ständige Schichtarbeit sind nicht dynamisch und bleiben nach dem 1. Juli 2026 unverändert.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, wird auf die Regelungen des § 60 Absätze 6 und 7 Angleichungs-TV Land Berlin in der Fassung des TV Wiederaufnahme Berlin hingewiesen. Die Zahlung der Zulagen oder Zuschläge nach den bisherigen tariflichen Regelungen darf nicht zu Doppelzahlungen führen. Der/dem Beschäftigten steht immer der jeweils höhere Betrag zu. Daher ist eine Günstigkeitsprüfung erforderlich und der höhere Betrag zu zahlen.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L

Die allgemeinen Entgelterhöhungen ab **1. April 2026** wirken sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus,

da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

6. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Die Garantiebeträge sind **nicht dynamisch** und werden deshalb nicht erhöht. Sie betragen weiterhin **100 Euro** beziehungsweise **180 Euro**.

7. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Die Bemessungsgrundlage des gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L fortgeltenden Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) erhöht sich ab **1. April 2026** um 2,82 Prozent auf **9,92 Euro**.

Hieraus leiten sich folgende Zuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag ab 1. April 2026
I (5 %)	0,50 €
II (6 %)	0,60 €
III (8 %)	0,79 €
IV (10 %)	0,99 €
V (12 %)	1,19 €
VI (14 %)	1,39 €
VII (16 %)	1,59 €
VIII (20 %)	1,98 €
IX (25 %)	2,48 €
X (31 %)	3,08 €

Zum 1. April 2026 erhöhen sich die Taucherzuschläge nicht. Sie bleiben unverändert.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMTG/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nummer 3 zum BMT-G. Die vom 1. April 2026 bis zum 28. Februar 2027 an geltenden Beträgen entnehmen Sie der **Anlage 6**.

8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nummer 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (zum Beispiel Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 Prozent des Vohundertsatzes für die allgemeine

Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin zum **1. April 2026 2,54 Prozent** (vgl. I. 3. Satz 2 Buchstabe a bis c der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026).

9. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 in der Fassung des § 42 Nummer 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich in den Fällen des § 42 Nummer 2 TV-L ab **1. April 2026** um 2,8 Prozent von 24,24 Euro auf **24,92 Euro**.

10. Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie nach § 19 in der Fassung des § 51 Nummer 2 TV-L

Die Zulagen, Zuschläge und Sonderprämien nach § 19 in der Fassung des § 51 Nummer 2 TV-L sind **nicht dynamisch**. Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 enthält keine Vereinbarung zur Anhebung. Die Zulagen und Sonderprämien bleiben daher unverändert. Zur Erhöhung der dynamischen Bemessungsgrundlage für Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach § 19 Nummer 4 TV-L in der Fassung des § 51 Nummer 2 TV-L gelten die Ausführungen nach Ziffer 7 entsprechend.

11. Besitzstandszulagen für frühere Vergütungsgruppenszulagen (§ 9 TVÜ-Länder)

Soweit eine Vergütungsgruppenszulage aufgrund § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab **1. April 2026 um 2,82 Prozent** erhöht (vergleiche I. 3. Satz 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026).

12. Kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Länder)

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab **1. April 2026 um 2,82 Prozent** von 142,55 Euro auf **146,57 Euro** (vergleiche I. 3. Satz 1 Buchstabe b zu der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag zum 1. April 2026 um 2,82 Prozent erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

13. Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Strukturausgleiche sind **nicht dynamisch** und verändern sich nicht.

14. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. April 2026 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vergleiche Klammerzusatz in I. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026).

Für die Zeit ab **1. April 2026** bis **28. Februar 2027** gelten folgende Beträge (in Euro):

a) Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.811,20	3.030,72	3.114,64	3.217,96	3.288,97	3.385,81

b) Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
5.106,09	5.366,89	5.821,41	6.283,38	6.991,23	7.194,48

c) Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.857,14	7.587,33	8.280,33	8.734,83	8.846,64

15. Besitzstandszulage für die frühere Programmierzulage (§ 29f Absatz 2 TVÜ-Länder)

Die Programmierzulage, die Beschäftigten als Besitzstand über den 31. Dezember 2020 hinaus gewährt wird (§ 29f Absatz 2 TVÜ-Länder), ist **nicht dynamisch**. Sie beträgt weiterhin **23,01 Euro**.

16. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die monatliche Angleichungszulage von **105 Euro** ist **nicht dynamisch** und verändert sich deshalb nicht.

17. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L erhöhen sich zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent** (vergleiche I. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026)

im Vernehen mit Ziffer I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die ab diesen Zeitpunkten geltenden Beträge ergeben sich aus den **Anlage 7**.

18. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nummer 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L erhöhen sich zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent** (vergleiche I. 1. Satz 1. der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 im Vernehen mit Ziffer II. Satz 1 der Anlage F zu TV-L). Die ab diesem Zeitpunkt geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7**.

19. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nummern 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug

Die Zulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ausgewiesen in Ziffer IIa. der Anlage F zum TV-L - erhöhen sich zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent**, Vgl. I. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 im Vernehen mit Ziffer IIa. Satz 2 der Anlage F zum TV-L; zu den Beträgen siehe **Anlage 7**.

20. Techniker- und Meisterzulage sowie Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Technikerzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 9 Unterabschnitt 1, Abschnitt 19, Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 und Abschnitt 23, die Meisterzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 3, Abschnitt 15 und Abschnitt 24 Unterabschnitte 2 und 3 sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach der Vorbemerkung Nummer 2 zu Abschnitt 21 des Teil II der Entgeltordnung zum TV-L sind **nicht dynamisch**. Sie betragen weiterhin **23,01 Euro** beziehungsweise **38,35 Euro** (Techniker- und Meisterzulage) und **17,05 Euro** beziehungsweise **38,35 Euro** (Außendienstzulage Steuerverwaltung).

21. Zulagen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst

21.1 Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach § 52 Nummer 5 TV-L

Die Zulagen für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg in der Pflege und in Gesundheitsberufen nach § 52 Nummer 5 TV-L sind **nicht dynamisch** und verändern sich nicht.

21.2 Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Heimzulagen sind **nicht dynamisch** und verändern sich nicht.

22. Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L beziehungsweise nach § 43 Nummer 8 TV-L

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß:

- Nummer 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1
- Protokollerklärung Nummer 3 zu Abschnitt 1
- Nummer 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2

jeweils des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L erhöhen sich zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent** (vergleiche I. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 im Vernehmen mit Vorbemerkung Nummer 8 Satz 2 zu Abschnitt 1 und 2 des Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L). Die ab diesen Zeitpunkt geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7**.

Die Zulage nach § 43 Nummer 8 TV-L ist **nicht dynamisch** und beträgt weiterhin **45 Euro** monatlich.

23. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie erhöhen sich zum **1. April 2026 um 2,8 Prozent**. Die ab diesen Zeitpunkten geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 7**.

24. Auszubildende, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege, die monatlichen Studienentgelte der dual Studierenden nach dem TVdS-L sowie die monatlichen Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab **1. April 2026** um einen Festbetrag von **60 Euro** erhöht.

Die ab 1. April 2026 geltenden Ausbildungsentgelte, Studienentgelte für ausbildungsintegrierte dual Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TVdS-L und Praktikantenentgelte sind der **Anlage 8** zu entnehmen.

Ab dem 1. Januar 2027 wird die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz in den TVA-L Pflege aufgenommen (vgl. IV. 5. Buchstabe a der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026); die hierfür ab dem 1. Januar 2027 maßgebenden Ausbildungsentgelte sind zusammen mit den übrigen Ausbildungsentgelten gemäß § 8 TVA-L Pflege (gültig für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 beziehungsweise vom 1. Januar 2027 bis 28. Februar 2027) in der Anlage **9** dargestellt.

25. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die ab 1. April 2026 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 10**.

26. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab und ändern sich demnach aufgrund der Tarifeinigung nicht. Sie betragen im Jahr 2025 und ab dem Jahr 2026 daher einheitlich in den Tarifgebieten Ost und West:

	in den Fällen des	
	§ 39 Absatz 1 ATV	§ 39 Absatz 2 ATV
vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	8.973,96	9.042,08
ab 1. Mai 2026	9.225,23	9.295,26
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	14.358,34	13.724,06
im Monat der Jahressonderzahlung ab 2026	16.144,15	17.196,22

27. Theaterbetriebszulage

Die ab 1. April 2026 geltenden Beträge sind der **Anlage 11** zu entnehmen.

28. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die vom 1. April 2026 bis zum 28. Februar 2027 maßgebende Tabelle der Stundenentgelte und Zeitzuschläge für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52 TV-L) sind den **Anlagen 12 und 13** zu entnehmen.

Im Auftrag
Ellen Çavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinsen 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.